

rochiallasten der römisch-katholischen Kirche festgesetzt werde.

Unter „persönlichen Beiträgen zu den Parochiallasten“ werden hier diejenigen verstanden, welche weder Reallasten noch Stolgebühren sind. Hinsichtlich der letztern, welche nach der in den Erblanden bestehenden Verfassung größtentheils in den vom hohen Cultusministerium verwalteten katholischen Centralfonds fließen, hat die jenseitige Kammer, in Berücksichtigung einer deshalb an sie ergangenen Petition, den Beschluß gefaßt:

daß in dem provisorischen Gesetze oder in der zu erlassenden Verordnung auch die Befreiung der Deutsch-Katholiken von Abentrichtung der Stolgebühren an die protestantische und römisch-katholische Geistlichkeit, in so weit diese Gebühren nicht für wirklich geleistete Amtshandlungen zu bezahlen sind, ausgesprochen werde.

Der letztere Beschluß beruht nach dem Erachten der Deputation auf gutem Grunde. Die Stolgebühren werden für einzelne Handlungen und Bemühungen gegeben; es ist also billig, daß die Neu-Katholiken sie auch an die Geistlichen anderer Confessionen entrichten, wenn diese für sie etwas zu thun haben, also z. B. an die evangelischen Ortspfarrer für Eintragung der Taufen und Trauungen in die Kirchenbücher, oder für die einer deutsch-katholischen Trauung vorausgehenden von dem evangelischen Pfarrer zu besorgenden Geschäfte. Aber eben so billig ist es, daß den Neu-Katholiken keine Zahlungen an die Geistlichen der ältern Confessionen für solche Handlungen angeschlossen werden, welche diese nicht vollzogen haben, also z. B. keine Tauf- oder Trauungsgebühren, wenn nicht diese andern Geistlichen, sondern die neu-katholischen Geistlichen getauft oder getraut haben. Die Deputation stellt daher das Gutachten:

daß in dieser Beziehung dem jenseitigen Beschlusse beizutreten sei.

Weniger günstig hat sie sich hinsichtlich der eigentlichen Parochiallasten im Gegensatz zu den Stolgebühren zu erklären. Hier muß sie vielmehr ihrer Kammer anrathen, bei dem Beschlusse zu beharren:

daß die Neu-Katholiken selbige bis zu ihrer förmlichen Anerkennung in der Maße, wie sie solche bis jetzt als Mitglieder einer der anerkannten christlichen Religionsgesellschaften auf sich hatten, fortzuentrichten verbunden seien.

Es ist Grundsatz unsers Staats- und Kirchenrechts, daß derjenige, welcher aus einer Kirchengesellschaft austritt, in rechtlicher Beziehung noch so lange als Mitglied derselben angesehen wird, bis er in eine andere vom Staate anerkannte Kirche eingetreten ist, oder, was dasselbe besagt, bis der kirchliche Verein, in welchen er eintreten will, vom Staate anerkannt wird. Das Festhalten an diesem Grundsatz stellt sich wenigstens in der hier in Frage stehenden Beziehung selbst im nächsten und unmittelbarsten Interesse der evangelisch-lutherischen Kirche als nothwendig dar, zumal da der Anschluß an die Neu-Katholiken aller und jeder Förmlichkeiten entbehrt und durch die bloße Willenserklärung bewirkt werden kann, so daß also z. B. wenn ein kostspieliger Kirchenbau bevorsteht, die reichsten Mitglieder der Gemeinde sich plötzlich für neu-katholisch erklären, hierdurch die Theilnahme an der gemeinsamen Last auf ihre Gemeindegossen wälzen und, nachdem der Bau mit schweren Kosten vollbracht wäre, wiederum zur lutherischen Kirche zurückkehren könnten. — Dasselbe Recht aber, was man in einem solchen Falle um der lutherischen Kirche willen festzuhalten sich bewegen findet, muß man nothwendig auch in Beziehung auf die römisch-katholische Kirche anerkennen.

Bürgermeister Wehner: Die Hebamme kann ich aus begreiflichen Gründen für die Deutsch-Katholiken nicht machen, allein ich werde mit Freuden die Stelle eines Geburtshelfers einnehmen. Ich bin mit der Deputation nicht ganz einverstanden. Es ist von ihr ausgesprochen, daß die Deutsch-Katholiken die Parochiallasten fortzuzahlen haben, und zwar an die Kirche, aus der sie getreten sind. Man hat sich zugleich darauf bezogen, daß es in unserm übrigen Staats- und Kirchenrechte gegründet sei, daß der Ausgetretene noch so lange als Mitglied angesehen werden soll, bis er in eine andere anerkannte Kirche eingetreten ist. Ob dieser Grundsatz überhaupt ganz den Rechten gemäß ist, will ich dahingestellt sein lassen. Denn wenn Einer nichts mehr von einer Kirche zu erwarten hat, so scheint es auf der Hand zu liegen, daß man ihm auch nicht zumuthen kann, noch Abgaben und Leistungen dahin zu geben. Aber hier ist ein besonderes Verhältniß, das wohl mit in Berücksichtigung genommen werden muß. Es handelt sich nämlich wohl nicht bloß vom Austritte, was früher bei den Reformirten der Fall gewesen ist, sondern auch und hauptsächlich von einer Ausweisung. Die Deutsch-Katholiken sind nicht nur ausgetreten aus der römisch-katholischen Kirche, sondern sie sind ausgewiesen worden. Wenn also den Reformirten es immer noch freistand, gewisse kirchliche Einrichtungen noch bei der alten Kirche zu suchen, wenn sie nur wollten, so ist das hier der Fall nicht. Hier sind die Deutsch-Katholiken völlig ausgewiesen und können auf keine Weise weiter auf irgend eine Unterstützung Seiten der römisch-katholischen Kirche Anspruch machen. Es ist also ein ganz anderes Verhältniß, und zwar ein solches, daß es mir wirklich so scheint, als ob man in diesem Falle von dem früher beobachteten Grundsatz absehen und die Parochiallasten für die Bedürfnisse der Kirche, die den Deutsch-Katholiken verschlossen worden, unmöglich von letztern fordern kann. Ich werde also unter diesen Umständen auch hier mit der zweiten Kammer stimmen; denn ich kann mich nicht überzeugen, daß es vernünftig ist, Jemanden etwas für eine Gesellschaft bezahlen zu lassen, aus der er hinausgeworfen worden ist.

Secretair v. Biedermann: Ich habe um das Wort gebeten, um mich gegen den Vorwurf der Inconsequenz zu schützen, da ich heute anders stimmen werde, als zu der Zeit, wo dieser Gegenstand zum ersten Male zur Berathung kam. Ich trug damals darauf an, daß die Dissidenten fernerhin noch Abgaben an die Kirche zahlen sollten, aus der sie ausgetreten wären, und dies gründete sich auf den Wunsch, die Entstehung von Processen über die Parochiallasten zu verhüten. Dieser Antrag stand aber in genauer Verbindung mit einem zweiten, daß nämlich noch im Laufe des jetzigen Landtags wegen der definitiven Anerkennung Bestimmung getroffen werden möchte. Der Antrag wurde gestellt den 3. October, und ich stand damals in der Meinung und zweifle auch jetzt noch nicht, daß es damals möglich gewesen sein würde, noch während dieses Landtags ein Gesetz über die Anerkennung zu bevathen. Ich konnte daher nicht anders glau-